

DIE NEUE MUSTERWEITERBILDUNGSORDNUNG

PARAGRAFENTEIL UND ALLGEMEINER TEIL DER ANLAGE 2 MIT KURZKOMMENTIERUNGEN

Ein Kommentar von RA Stephan Gierthmühlen.

Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer hat am 16.11.2024 eine Novellierung der Musterweiterbildungsordnung beschlossen. Die Musterweiterbildungsordnung selbst ist nicht verbindlich, dient aber als Vorlage für die Weiterbildungsordnungen der Kammern, die voraussichtlich in der näheren Zukunft ebenfalls überarbeitet werden.

Kern der Novelle ist ein stärkerer Fokus auf die Vermittlung von Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung. Das bloße „Ableisten von Zeiten“ gewährleistet nicht eine Qualifikation, die zum Führen einer Fachzahnarztbezeichnung berechtigt. Vielmehr müssen in der Weiterbildung theoretische Kenntnisse (sog. Methodenkompetenzen) und praktische Fertigkeiten (sog. Handlungskompetenzen) erlernt werden. Hierdurch soll die Qualität der Weiterbildung und

in der Folge eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung in den zahnmedizinischen Fachgebieten sichergestellt werden. Zugleich erlaubt die Fokussierung auf den Kompetenzerwerb auch eine größere Flexibilität in der Weiterbildung.

Korrespondierend zu den konkretisierten Anforderungen an die Weiterbildung werden auch die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten und die Weiterbildenden insoweit konkretisiert, als die Weiterbildung weitergehend als bisher strukturiert und dokumentiert werden muss.

Die hierfür erforderlichen Regelungen finden sich im neuen Paragrafenteil der MWBO sowie den allgemeinen Teilen der fachspezifischen Anlagen. Die neue MWBO finden Sie auf den folgenden Seiten. Die für die Kieferorthopädie relevanten Neuerungen haben wir für Sie kommentiert. ■

Paragrafenteil

Teil I

Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) begonnen werden.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer eine Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer zuständig.

§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die praktischen und theoretischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gem. § 9 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten). **Die Weiterbildung kann, sofern insbesondere § 3 Abs. 3b gewahrt bleibt, an mehreren Weiterbildungsstätten oder bei mehreren Ermächtigten einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden. Die Anlagen können auch bestimmen, inwieweit einzelne Weiterbildungsleistungen auch außerhalb der eigenen Weiterbildungsstätte an anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten und bei anderen Ermächtigten erbracht oder durch andere Weiterbildungsleistungen ausgeglichen werden können.**
- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung **und im Rahmen eines angemessen vergüteten Arbeitsverhältnisses** erfolgen.
- (5) **Der Zahnarzt in Weiterbildung hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in einer von der Zahnärztekammer vorgegebenen analogen oder elektronischen Dokumentationshilfe fortlaufend zu dokumentieren. Mindestens einmal jährlich ist bei beiden Formen der Dokumentation die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch den Ermächtigten erforderlich. Die Zahnärztekammer ist berechtigt, von dem Ermächtigten und von dem Zahnarzt in Weiterbildung Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern oder einen Zugang zur elektronischen Dokumentationshilfe zu verlangen. Näheres kann in den fachgebietsspezifischen Anlagen geregelt werden.**

§ 3 Dauer der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens drei fachspezifische Jahre.
- (2) Die fachspezifische Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt mit der Meldung durch den Weiterzubildenden bei der zuständigen Zahnärztekammer.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
 - (a) die Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
 - (b) die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Die Weiterbildung gemäß Abs. 1 soll innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren abgeschlossen werden. Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen.
- (5) Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen.
- (6) Wesentliche Fehlzeiten während der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

Mit der neuen MWBO wird die Möglichkeit geschaffen, die Weiterbildung zeitgleich an mehreren Weiterbildungsstätten abzuleisten. Allerdings muss auch dann jeweils eine Weiterbildung in mindestens hälftigem Umfang an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden, um Struktur und Kontinuität der Weiterbildung zu gewährleisten. Neben der Weiterbildung an mehreren Weiterbildungsstätten kommen auch Hospitationen bei anderen Weiterbildungsberechtigten in Betracht, um einzelne Kompetenzen zu erwerben.

Die Ergänzung des § 2 Abs. 4 greift das bereits im Berufsrecht verankerte Gebot auf, dass ein Arbeitsverhältnis, in dem die Weiterbildung stattfinden muss, angemessen vergütet sein muss.

Die Dokumentation der Weiterbildung soll, dies wird nun klargestellt, fortlaufend erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass geradezu taggleich zu erfassen ist, welche Kompetenzen erworben wurden. Das bloße Ausstellen eines Weiterbildungszeugnisses am Ende der Weiterbildung oder des Weiterbildungsabschnitts genügt jedoch nicht. Digitale Dokumentationshilfen, wie zum Beispiel das eLogbuch der Bundesärztekammer, dürften dies erheblich erleichtern.

Die Dokumentation kann von den Kammern auch zu Zwecken der Qualitätssicherung genutzt werden, z. B. um die Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte nachzuvollziehen.

§ 4 Anrechnung von Fortbildung

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, werden auf Antrag des Zahnarztes in Weiterbildung auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu Näheres regeln.

Teil II**Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR**

§ 5 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

- (1) Antragsteller mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Gemeinschaftsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dem Heilberufe-Kammergesetz.
- (2) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dem Heilberufe-Kammergesetz, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in der Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen Zahnärztekammer geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erworben werden. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis oder auf sonstige Art und Weise erworben worden sind; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Erforderlichkeit der Erbringung einer Eignungsprüfung ist nach Art 14 Abs. 6 Richtlinie 2013/55/EU zu begründen.
- (3) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die

- Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Absatzes 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.
- (4) Legt die Kammer fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.
 - (5) Die Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Kammer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren und die Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel, kann die Kammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anfordern.
 - (6) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Zahnärztekammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.
 - (7) Antragsteller, denen eine Anerkennung nach Abs. 1, 2 erteilt wurde, haben diejenige Fachzahnarztbezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in dem jeweiligen Kammerbereich erworben wird.
 - (8) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen wird eine Statistik geführt.

§ 6 Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)

- (1) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis **über eine Weiterbildung** aus einem Drittstaat erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung **nach dieser Weiterbildungsordnung**, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 S. 2 bis 5 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können. **Die Zulassung zur Prüfung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann sie davon abhängig gemacht werden, dass erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens drei Monaten Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden, um Defizite auszugleichen.**
- (3) Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3, 4, 7, 8 entsprechend.

§ 7 Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

Es wird klargestellt, dass Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nur dann Gegenstand eines Anerkennungsverfahrens sein können, wenn es sich um Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung handelt. Dies setzt voraus, dass die grundlegenden Strukturprinzipien (z.B. strukturierte Ausbildung in Theorie und Praxis unter Aufsicht einer staatlichen Stelle nach Erwerb der Approbation) erfüllt sind.

Mit der Änderung des § 6 Abs. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, die europarechtlich vorgesehene mündliche Gleichwertigkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn der Erwerb fehlender Kompetenzen nachgewiesen ist. Ein bloßer Ausgleich insbesondere fehlender Handlungskompetenzen durch ein Prüfungsgespräch ist nicht ausreichend.

Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenigen Weiterbildungsbezeichnungen führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung im jeweiligen Kammerbereich erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 8 Vorwarnmechanismus

- (1) Die Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten sind über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Zahnärztekammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt zu erfolgen.
- (2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Zahnärztekammer verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,
 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.
- (3) Die Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.
- (4) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.
- (6) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

Teil III

Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 9 Weiterbildungsstätten

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.
- (2) Die Zulassung wird durch die zuständige Zahnärztekammer auf Antrag und nach Prüfung erteilt.

§ 10 Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Zahnärztekammer erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. **Die Anlagen können hierzu Näheres vorsehen.**
- (2) Grundsätzlich darf ein Ermächtigter nur einen Zahnarzt in Weiterbildung (**Vollzeitäquivalent**) beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dadurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

Es wird klargestellt, dass sich die Anzahl der Weiterzubildenden je Weiterbilder auf ein Vollzeitäquivalent bezieht. Je Ermäßigtem können also auch zwei Weiterzubildende in Teilzeit beschäftigt werden. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag zulässig.

§ 11 Voraussetzungen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das er ermächtigt wird, beziehen müssen. Sie kann befristet und hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit zeitlich **oder inhaltlich, insbesondere unter Berücksichtigung der vermittelbaren Weiterbildungskompetenzen, beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden. Der Antragsteller hat mit seinem Antrag ein Weiterbildungskonzept vorzulegen, aus dem sich die von ihm vermittelbaren Methoden- und Handlungskompetenzen ergeben. Es ist deutlich zu machen, welche Kompetenzen nicht vermittelt werden können. Das Weiterbildungskonzept ist dem Zahnarzt in Weiterbildung auszuhändigen.** Näheres kann in den Anlagen geregelt werden.
- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass
 1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres **und Ausnahmen sind** in den jeweiligen Anlagen geregelt;
 2. dem Zahnarzt in Weiterbildung ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Zahnarzt in Weiterbildung die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;
 4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt. Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu Näheres regeln.
- (3) Die Zahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

Um die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen zu gewährleisten, ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung ein Weiterbildungskonzept vorzulegen, aus dem sich die vermittelbaren Kompetenzen und die nicht vermittelbaren Kompetenzen ergeben. Insbesondere auf dieser Grundlage kann die Ermächtigung beschränkt werden. Dies dient der Transparenz sowie der Sicherung der Qualität der Weiterbildung.

§ 12 Pflichten des Ermächtigten

- (1) Der Ermächtigte hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten **sowie an den Qualitätssicherungsmaßnahmen der Zahnärztekammer teilzunehmen.**
- (2) Der Ermächtigte hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen.

Es wird klargestellt, dass der Weiterbildungsermächtigte verpflichtet ist, an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kammer teilzunehmen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu einem Entzug der Weiterbildungsermächtigung führen.

- (3) Der Ermächtigte hat dem Zahnarzt in Weiterbildung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Ermächtigte führt mit dem Zahnarzt in Weiterbildung nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Zeitpunkt und die Ergebnisse des Gesprächs sind in der Dokumentationshilfe nach § 2 Abs. 5 zu dokumentieren.
- (5) Der Ermächtigte hat dem Zahnarzt in Weiterbildung ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden. **Das Zeugnis ist bei Ausscheiden unverzüglich, ansonsten auf Anforderung durch den Zahnarzt in Weiterbildung oder die zuständige Landes Zahnärztekammer innerhalb von drei Monaten auszustellen.**

Zur Gewährleistung einer zeitnahen Zeugniserteilung werden Fristen in die MWBO aufgenommen.

§ 13 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 - 1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft oder
 - 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Zahnärztekammer kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Die Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Teil IV Anerkennungsverfahren

§ 14 Weiterbildungsausschüsse

- (1) Bei der Zahnärztekammer **werden für jedes Fachgebiet Weiterbildungsausschüsse** gebildet.
- (2) Ein Weiterbildungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. **Es ist eine ausreichende Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu berufen. Von den Mitgliedern des im konkreten Fall berufenen Ausschusses müssen mindestens zwei im Fachgebiet ermächtigt sein. Mindestens ein Mitglied soll ein im Fachgebiet tätiger Hochschullehrer sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist.** Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Zahnärztekammer bestellt.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.

Es wird klargestellt, dass nicht nur ein allgemeiner Ausschuss für die Belange der Weiterbildung eingerichtet wird, sondern Ausschüsse für die Gebiete eingerichtet werden.

Um zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsausschüsse kompetent besetzt sind, werden die Anforderungen an die Mitglieder konkretisiert.

- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15 Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Zahnarzt in Weiterbildung bei der zuständigen Zahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 ZHG,
 2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung einschließlich der in § 2 Abs. 5 geforderten Dokumentationshilfen,
 3. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits dreimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.
- Die erforderlichen Nachweise nach Nrn. 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.
- (2) Die zuständige Zahnärztekammer prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.
- (4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Zahnarzt in Weiterbildung zur Prüfung zugelassen.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Nach Zulassung setzt die Zahnärztekammer im Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Weiterbildungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (7) **Endet nach erfolgter Zulassung zur Prüfung die Kammermitgliedschaft, so kann das Verfahren durch die bisher zuständige Zahnärztekammer fortgeführt werden, wenn dieses unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Zahnärztekammer zustimmt.**

Da grundsätzlich Kammern nur für Ihre Mitglieder zuständig sind, wird eine fortgesetzte Zuständigkeit für das Prüfungsverfahren auch bei zwischenzeitlichem Kammerwechsel geregelt, soweit die neue Kammer des Kandidaten zustimmt.

§ 16 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 **und nicht kürzer als 45 Minuten** dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Weiterbildungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und der Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Zahnarzt in Weiterbildung die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Neben der regelmäßigen Höchstdauer der Prüfung wird zur Konkretisierung auch eine regelmäßige Mindestdauer der Prüfung geregelt.

§ 17 Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Zahnarzt in Weiterbildung die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

§ 18 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

§ 19 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der zuständigen Zahnärztekammer erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Zahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil V**Schlussbestimmungen****§ 20 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.
- (3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Bei einer Veränderung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 21 Anerkennung anderer Kammern

- (1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 3.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer.
- (2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Zahnärztekammer geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der (Landes-)Zahnärztekammer vom außer Kraft.

In der neu gefassten Anlage 2 werden die spezifischen Regelungen für die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie geregelt. Dabei gliedert sich die Anlage 2 in einen allgemeinen Teil, der die Vorschriften des Paragrafenteils inhaltlich konkretisiert und den eigentlichen Kompetenzkatalog, der die in der Weiterbildung zu erwerbenden Kompetenzen abbildet.

Anlage 2 zur Musterweiterbildungsordnung Fachgebiet Kieferorthopädie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1. Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2. Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ („Kieferorthopäde“)/„Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ („Kieferorthopädin“).

In der Neufassung werden nicht nur die formellen Berufsbezeichnungen Fachzahnarzt bzw. Fachzahnärztin für Kieferorthopädie aufgenommen, sondern auch die gebräuchlichen und mitunter bekannteren Abkürzungen Kieferorthopäde bzw. Kieferorthopädin.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1. Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens drei Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2. Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.
- 2.3. Mindestens zwölf Monate sind an einer kieferorthopädischen Abteilung einer Universitätsklinik oder einer anderen Weiterbildungsstätte abzuleisten, in der
 - a) Patienten interdisziplinär durch Fachzahnärzte für Kieferorthopädie, Oralchirurgie, MKG-Chirurgie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde behandelt werden,
 - b) der Weiterbildungsermächtigte in die universitäre Lehre und Forschung eingebunden ist,
 - c) eine strukturierte und kontinuierliche Einordnung der Weiterbildungsinhalte in die kieferorthopädische Wissenschaft gewährleistet ist.
 Die Voraussetzungen gem. Buchstabe a) bis c) können auch im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ermächtigten an zugelassenen Weiterbildungsstellen sichergestellt werden.
- 2.4. Auf schriftlichen Antrag kann die (Landes-)Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist und die Mindestweiterbildungszeit gem. Ziff. 2.1 erfüllt ist.

Die Mindestdauer der fachspezifischen Weiterbildung ist europarechtlich vorgegeben. Die MWBO hält an der ergänzenden Forderung eines allgemeinzahnärztlichen Jahres fest.

Da kieferorthopädische Behandlungen sich über einen langen Zeitraum erstrecken, muss in der Weiterbildung auch zeitliche Kontinuität gewährleistet sein. Es müssen deshalb mindestens zwei Jahre an einer WB-Stätte abgeleistet werden.

Im Rahmen der Weiterbildung ist Interdisziplinarität und Wissenschaftlichkeit unverzichtbar. Dies ist insbesondere im Rahmen einer universitären Weiterbildung gewährleistet. Zur Flexibilisierung kann die Weiterbildung jedoch auch in einer anderen Weiterbildungsstätte abgeleistet werden, die vergleichbare Strukturen aufweist und in vergleichbarer Form die Vermittlung der interdisziplinären und wissenschaftlichen Kompetenzen gewährleistet. Die Hürden für eine solche Weiterbildungsstätte, die auch im Rahmen eines „Weiterbildungsverbundes“ entstehen kann, sind durchaus hoch, sind jedoch dem Anspruch des Fachs und der Bedeutung der Weiterbildung angemessen.

Die Zahnärztekammer kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, z.B. wenn zwar die Weiterbildungszeiten insgesamt erfüllt sind, aber z.B. nur 11,5 Monate an einer WB-Stätte erbracht wurden.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

- 3.1. Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Kieferorthopädie kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens fünf Jahre beschränkt auf das Gebiet der Kieferorthopädie praktisch tätig gewesen ist.
- 3.2. Die Ermächtigung kann unter Berücksichtigung des vorgelegten Weiterbildungskonzeptes hinsichtlich der anrechenbaren Weiterbildungszeit begrenzt werden. Zur Prüfung der Voraussetzungen kann die Zahnärztekammer Arbeitsproben anfordern.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung setzen unverändert eine fünfjährige, auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkte Tätigkeit als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie voraus. Daneben muss die persönliche und fachliche Eignung bestehen.

Die Ermächtigung kann unter Berücksichtigung der vermittelbaren Kompetenzen auch im Hinblick auf die anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten beschränkt werden.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

- 4.1. Eine Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Kieferorthopädie ist anzuerkennen, wenn
 - a) die Weiterbildungsstätte über die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen verfügt, die für eine Vermittlung der gem. Weiterbildungskonzept zu vermittelnden Kompetenzen erforderlich sind,
 - b) dem Weiterzubildenden ein voll ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
 - c) Zugang zu einschlägiger kieferorthopädischer Literatur besteht,
 - d) Patienten mit solchen Diagnosen und solchen Behandlungsmitteln behandelt werden, über die die nach dem Weiterbildungskonzept zu vermittelnden Kompetenzen erworben werden können.
- 4.2. Zur Prüfung der Anforderungen kann die Zahnärztekammer eine Begehung der Weiterbildungsstätte durchführen.

Die Anforderungen an die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird im Hinblick auf die Ausstattung und das Patientengut konkretisiert. Die Kammer erhält das Recht, Begehungen der Weiterbildungsstätte durchzuführen.

5. Kompetenzerwerb

- 5.1. Im Rahmen der Weiterbildung sind die im Kompetenzkatalog dieser Anlage aufgeführten Methoden und Handlungskompetenzen zu erwerben.
- 5.2. Die nach dem Kompetenzkatalog dieser Anlage vorgeschriebenen theoretischen Kenntnisse (Methodenkompetenzen) sind über strukturierte weiterbildungsbegleitende Wissensvermittlungsmaßnahmen zu erwerben, die diese Kenntnisse methodenkompetenzorientiert vermitteln. Der Erwerb von Methoden kann im Rahmen von Weiterbildungscurricula oder in der Weiterbildungsstätte erfolgen. Erfolgt der Erwerb der Methodenkompetenz in der Weiterbildungsstätte, ist dies strukturiert im Weiterbildungskonzept darzustellen.
- 5.3. Die praktischen Fertigkeiten (Handlungskompetenzen) werden im Rahmen von praktischer Berufstätigkeit unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte erworben. Einzelne Weiterbildungsleistungen können im Einvernehmen mit dem Weiterbildungsermächtigten auch außerhalb der eigenen Weiterbildungsstätte an anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten und bei anderen Ermächtigten erworben werden.

Der theoretische Teil der Weiterbildung kann entweder im Rahmen von Weiterbildungscurricula oder durch eine strukturierte Wissensvermittlung in der Weiterbildungsstätte erfolgen. Die Struktur der Wissensvermittlung ist im Weiterbildungskonzept niederzulegen.

Handlungskompetenzen können nur im Rahmen praktischer Berufstätigkeit, nicht im Rahmen theoretischer Lehrveranstaltungen erworben werden. Können einzelne Kompetenzen in der Weiterbildungsstätte nicht erworben werden (z. B. weil bestimmte Behandlungsgeräte nicht verwendet werden), kann unter der Verantwortung des Ermächtigten ein Kompetenzerwerb auch in einer anderen weiterbildungsermächtigten Einrichtung erfolgen („Hospitation“).

- 5.4. Soweit zum Erwerb von Handlungskompetenzen Behandlungen durchzuführen sind, kann ein Krankheitsbild, das mehrere Handlungskompetenzen erfordert, je Kompetenz berücksichtigt werden.
- 5.5. Die erasmusbasierte Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbare Geräte (inkl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/Multibracket-techniken und extraorale Geräte.
- 5.6. Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können. Auf schriftlichen Antrag kann die (Landes-)Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

Insbesondere für die Handlungskompetenzen, für die Richtzahlen vorgegeben sind, ist es wichtig, dass nicht für jede Richtzahl ein eigener Behandlungsfall erforderlich ist. So können z. B. Diagnostik, Planung und Behandlung eines Falls jeweils bei den Kompetenzen berücksichtigt werden.

Es wird auch in den Anlagen noch einmal klargestellt, dass der Erwerb von Kompetenzen im Vordergrund steht, und nicht lediglich Zeiten „abzuleisten“ sind. Auch insoweit besteht die Möglichkeit, dass die Kammern in Härtefällen Ausnahmen zulassen.